



Luzerner
Kantonal-Blasmusikverband
Gegründet 1892

Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Richtlinien

**Luzerner Kantonal-
Jugendmusikfest**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
Art. 1 Reglement	4
II. Vergabe / Bewerbung	4
Art. 2 Bewerbung	4
Art. 3 Bewerbungsunterlagen	4
Art. 4 Besichtigung Austragungsort	4
Art. 5 Bewilligungen	4
III. Bestimmungen für austragende Sektion / Festort.....	5
Art. 6 Zusatzbauten.....	5
Art. 7 Überprüfung der Lokalitäten.....	5
Art. 8 Lokalitäten / Infrastruktur	5
Art. 9 Konzertlokal A	5
Art. 10 Konzertlokal B	5
Art. 11 Probelokale (für Vorproben).....	6
Art. 12 Parkplätze	6
Art. 13 Expertenpodien in Konzertlokal A und B.....	6
Art. 14 Bestuhlung Konzertvorträge.....	6
Art. 15 Aufenthaltsraum Experten.....	6
Art. 16 Instrumentendepots.....	6
Art. 17 Festzelt.....	6
Art. 18 Protokolle Sitzungen Gesamt-OK und Ressort Wettspiel / Musik.....	6
Art. 19 Verbindungspersonen OK / LKBV	7
Art. 20 Akten für Verbandsarchiv	7
Art. 21 Bestellung Organisationskomitee	7
Art. 22 Einladung Verbands- / Gastvereine und Ehrengäste	7
Art. 23 Festkartenpreise.....	7
Art. 24 Rechnung und Risiko	7
Art. 25 Ausschreibungs- / Anmeldefrist.....	8
Art. 26 Begleitperson für teilnehmende Vereine	8
Art. 27 Hauptsponsor LKBV / Logo LKBV.....	8
Art. 28 Verpflegung Experten.....	8
Art. 29 Veteranenehrung.....	8
Art. 30 Türkontrollen	8
Art. 31 Aufnahmen und Instruktionen	8
Art. 32 Aufnahmen Vorträge	8
Art. 33 Sprechpersonal Ansage	9
Art. 34 Expertenunterlagen	9
Art. 35 Festführer / -abzeichen	9
Art. 36 Organisation Pokale	9
Art. 37 Jurybetreuung	9
IV. Bestimmungen für teilnehmende Vereine	10
Art. 38 Einteilung Spielzeiten	10
Art. 39 Partituren / Direktionsstimmen.....	10

Art. 40 Einspielen	10
V. Experten.....	10
Art. 41 Experten.....	10
VI. Beurteilung / Rangierung / Auszeichnungen	10
Art. 42 Pokale und Preisgelder	10
Art. 43 Ort der Rangverkündigung	10
Art. 44 Beschallungsanlage	10
Art. 45 Anwesende Personen	11
Art. 46 Unterlagen für teilnehmende Vereine.....	11
Art. 47 Rangverkündigung	11
VII. Schlussbestimmungen.....	11
Art. 48 Weisungen LKBV	11

Beim Luzerner Kantonal-Blasmusikverband (LKBV) sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird bei allen Artikeln die männliche Form gewählt. Wenn im Wortlaut für Personen die männliche Form gebraucht wird, ist im Sinn der Gleichberechtigung auch die weibliche Form gemeint.

I. Allgemeines

Art. 1 Reglement

Diese Richtlinien enthalten detaillierte Ausführungen zum Reglement Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest.

II. Vergabe / Bewerbung

Art. 2 Bewerbung

Findet ein Luzerner Kantonal-Musiktag oder ein Luzerner Kantonal-Musikfest statt, ist das Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest daran gekoppelt und somit in der jeweiligen Ausschreibung integriert. Eine Bewerbung steht allen Verbandssektionen offen. Sektionen können das Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest im Alleingang oder in Kooperation mit Partnersektionen durchführen. Die Organisation ist Sache der festgebenden Sektion.

Die Vergabe des Luzerner Kantonal-Jugendmusikfestes obliegt der Delegiertenversammlung LKBV. Die Bewerbung hat innerhalb der gesetzten Frist schriftlich an das Präsidium LKBV zu erfolgen.

Art. 3 Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen müssen folgendes enthalten:

- a) Kurzportrait der festgebenden Sektion(en)
- b) Zuständigkeiten
- c) Orts-Kroki mit allen zur Verfügung stehenden Lokalitäten
- d) Möglichst genauer Beschrieb der Lokalitäten (Mindestanforderungen unter Punkt 3)

Art. 4 Besichtigung Austragungsort

Eine Vertretung des LKBV wird nach der Bewerbung an Ort und Stelle eine Besichtigung mit anschliessender Besprechung durchführen. Es wird ein Protokoll erstellt. Die Vertretung erstattet dem Vorstand LKBV Bericht und beantragt Annahme oder Rückweisung der Bewerbung.

Art. 5 Bewilligungen

Damit die Delegiertenversammlung des LKBV das Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest vergeben kann, müssen die schriftlichen Bestätigungen, bzw. Bewilligungen der Behörden, was Konzertlokale etc. anbetreffen, vorliegen.

III. Bestimmungen für austragende Sektion / Festort

Erster Abschnitt: Lokalitäten / Infrastruktur

Art. 6 Zusatzbauten

Allfällige Zusatzbauten und Einrichtungen für den musikalischen Bereich sind mit dem Vorstand LKBV abzusprechen. Weisungen des Vorstandes LKBV und von Personen, welche durch diesen beauftragt wurden, sind zu befolgen.

Art. 7 Überprüfung der Lokalitäten

Die Lokalitäten werden vom Vorstand LKBV oder durch eine durch den Vorstand bevollmächtigte Person abgenommen und müssen während der ganzen Festdauer zur Verfügung stehen. Die Abnahme soll bis zum Vortag um 16.00 Uhr erfolgen, um allfällige Korrekturen vornehmen zu können. Nach Möglichkeit soll im Rahmen der Abnahme ein Akustiktest mit einer Formation durchgeführt werden.

Art. 8 Lokalitäten / Infrastruktur

Die Lokalitäten und Infrastrukturen müssen nachfolgende Vorgaben erfüllen. Im Weiteren sind die Weisungen des Vorstandes LKBV zu befolgen. Der Vorstand LKBV kann Veränderungen zum Beispiel an Bühne, akustische Verbesserung, Beleuchtung, usw. verlangen.

Es ist zu beachten, dass sich die Konzertvorträge, Vorproben und Unterhaltung gegenseitig nicht stören.

Es müssen folgende Lokalitäten vorhanden sein:

- a) Zwei Konzertlokale
- b) Sechs Probelokale
- c) Instrumentendepots
- d) Besprechungszimmer für Jurysitzung
- e) Rechnungsbüro
- f) Geeignetes Lokal für Verpflegung und Rangverkündigung

Art. 9 Konzertlokal A

Das Konzertlokal A muss folgende Vorgaben erfüllen:

- a) mindestens 500 Sitzplätze
- b) Bühne 12 x 14 m (für ca. 90 Musizierende), entsprechende Bestuhlung, Notenpulte, Schlagzeugmaterial gemäss Absprache mit dem Vorstand LKBV, Dirigentenpult/-podest
- c) Einrichtung für Tonaufnahmen
- d) Die Ein- und Ausgänge sollten sowohl für die Besucher wie für die Aufführenden eine ungehinderte Zirkulation ermöglichen

Art. 10 Konzertlokal B

Das Konzertlokal B muss folgende Vorgaben erfüllen:

- a) Bühne 8 x 10 m (für ca. 40 Musizierende), entsprechende Bestuhlung, Notenpulte, Schlagzeugmaterial gemäss Absprache mit dem Vorstand LKBV, Dirigentenpult/-podest
- c) Einrichtung für Tonaufnahmen
- d) Die Ein- und Ausgänge sollten sowohl für die Besucher wie für die Aufführenden eine ungehinderte Zirkulation ermöglichen

Art. 11 Probelokale (für Vorproben)

Es müssen sechs Probelokale mit folgenden Vorgaben vorhanden sein:

- a) 3 Probelokale für ca. 90 Musikanten
- b) 3 Probelokale für ca. 30 bis 50 Musikanten
- c) entsprechende Bestuhlung der Probelokale, inkl. Notenpulten und Dirigentenpult
- d) es wird kein Schlagzeugmaterial benötigt

Art. 12 Parkplätze

Es müssen genügend Parkplätze für Autos und Reisebusse vorhanden sein.

Für Experten, Vorstand LKBV und beauftragte Personen des LKBV ist eine VIP-Parkkarte auszufertigen. Diese Karte ist vom OK zu erstellen und den genannten Funktionären mindestens 20 Tage vor dem Fest zuzusenden. Es müssen Parkplätze, möglichst zentral, vornehmlich beim Konzertlokal reserviert sein.

Art. 13 Expertenpodien in Konzertlokal A und B

Es müssen 3 Experten, 1 Betreuungsperson der Experten und eine zusätzliche Person aus dem LKBV für einzelne Kontrollen platziert werden können. Diese Personen müssen mit Getränken und Verpflegung versorgt werden. Ausser diesen Personen hat niemand Zutritt zum Expertenpodium.

Art. 14 Bestuhlung Konzertvorträge

Die Konzertvorträge werden mit Konzertbestuhlung ohne Konsumation durchgeführt. Die festgebende Sektion hat einen ungestörten Ablauf der Vorträge zu gewährleisten.

Art. 15 Aufenthaltsraum Experten

Für die Experten muss ein zusätzlicher Aufenthaltsraum bereitgestellt werden. Zu diesem Raum haben die Experten und Funktionäre des LKBV Zutritt.

Für das Festbüro muss ein separater Raum bereitgestellt werden.

Die Verpflegung der Experten muss gemäss Weisungen des Vorstandes LKBV organisiert werden.

Art. 16 Instrumentendepots

Es müssen genügend Instrumentendepots für alle teilnehmenden Vereine vorhanden sein. Die Vereinsgrößen müssen berücksichtigt werden.

Art. 17 Festzelt

Das Festzelt muss mindestens 1'000 Sitzplätze aufweisen. Aus Sicherheitsgründen müssen die Tische vom vorderen Drittel für die Rangverkündigung entfernt werden.

Zweiter Abschnitt: Organisationskomitee**Art. 18 Protokolle Sitzungen Gesamt-OK und Ressort Wettspiel / Musik**

Über die Sitzungen des festgebenden OK's sind Protokolle zu führen. Von sämtlichen Gesamt-OK-Sitzungen und Sitzungen des Ressorts Wettspiel / Musik sind der Administrationsstelle LKBV und der Fachstelle Musik LKBV die Protokolle zuzustellen.

Art. 19 Verbindungspersonen OK / LKBV

Als Verbindungsperson der festgebenden Sektion zum Vorstand LKBV fungieren das OK-Präsidium und das Ressort Wettspiel / Musik des OK's.

Art. 20 Akten für Verbandsarchiv

Für das Verbandsarchiv sind anschliessend an das Fest folgende Unterlagen der Administrationsstelle LKBV einzureichen:

- a) 2 Festführer
- b) Festabrechnung
- c) Protokolle
- d) Ranglisten (Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest und Luzerner Kantonal-Musikfest)
- e) Medienberichte

Art. 21 Bestellung Organisationskomitee

Im Speziellen soll ein Organisationskomitee (OK) bestellt werden. Das Organigramm ist dem Präsidium LKBV bis am 1. Januar des Vorjahres zuzustellen.

Das Ressort Wettspiel / Musik hat per 1. Januar des Vorjahres mit der Fachstelle Musik LKBV Kontakt aufzunehmen, um den Ablaufplan und die entsprechenden Details zu besprechen. Die Fachstelle Musik LKBV lässt den Ablaufplan durch den Vorstand LKBV genehmigen.

Dritter Abschnitt: Durchführung**Art. 22 Einladung Verbands- / Gastvereine und Ehrengäste**

Die Einladung der teilnehmenden Formationen sowie Ehrengäste erfolgt durch das OK. Die Ehrengäste des LKBV werden durch den Vorstand LKBV bestimmt und erfolgen gemäss dessen Ehrengastliste. Das Einladungsschreiben an die Ehrengäste LKBV erfolgt gemeinsam mit dem Vorstand LKBV. Die vom OK bestimmten Ehrengäste werden vom OK separat eingeladen.

Art. 23 Festkartenpreise

Der Festkartenpreis pro musizierende Person soll im Rahmen von CHF 20.00 bis 25.00 sein und beinhaltet sämtliche Kosten der teilnehmenden Vereine (Wettbewerb, Festinformationen und Festführer, Verpflegung inkl. Getränk, Festabzeichen für Luzerner Kantonal-Musiktag/ -Musikfest, welches zum Gratis Eintritt berechtigt). Die Preise müssen durch den Vorstand LKBV genehmigt werden.

Art. 24 Rechnung und Risiko

Die organisierende Sektion führt das Fest auf eigene Rechnung und eigenes Risiko durch. Sie hat dem LKBV keinen Beitrag für die Durchführung des Luzerner Kantonal-Jugendmusikfestes abzuliefern. Folgende Kosten gehen zu Lasten der durchführenden Sektion:

- Honorar, Verpflegung und Reiseentschädigung der Experten
- Verpflegung der Ehrengäste am Bankett
- Verpflegung der Funktionäre LKBV (Mittag und Nachtessen)
- Druck der Bewertungsformulare gemäss Weisung des Vorstandes LKBV
- Eine Aufnahme der Konzertaufführungen der Jugendmusiken
- Entwurf und Druck der Diplome / Prädikate für die Jugendmusiken / Bläserensembles gemäss Weisungen des Vorstandes LKBV.

Die Honorare der Experten richten sich nach den Ansätzen des Schweizer Blasmusikverband SBV. Die Auszahlung erfolgt durch die Organisierende Sektion sofort nach Beendigung der Wettspiel-Vorträge.

Art. 25 Ausschreibungs- / Anmeldefrist

Die Ausschreibung des Luzerner Kantonal-Jugendmusikfestes soll bis am 31. August des Vorjahres durch das OK erfolgen. Das provisorische Anmeldedatum ist der 30. September und der definitive Anmeldeschluss ist der 1. Dezember des Vorjahres.

Art. 26 Begleitperson für teilnehmende Vereine

Während der ganzen Festdauer ist jeder teilnehmenden Sektion eine ortskundige Begleitperson zur Verfügung zu stellen.

Art. 27 Hauptsponsor LKBV / Logo LKBV

Das Logo des Hauptsponsors LKBV muss im Festzelt oder Konzertlokal gut sichtbar präsentiert werden. Bei der Rangverkündigung sind diese gut sichtbar im Hintergrund zu platzieren. Das Logo des LKBV muss auf sämtlichen Bewertungsblättern, Ranglisten und Diplomen aufgeführt sein.

Art. 28 Verpflegung Experten

Die Experten werden zur Verpflegung von einer Delegation des Vorstandes LKBV oder durch den Vorstand bevollmächtigte Personen begleitet. Die Verpflegung muss in ruhiger Umgebung (nicht direkt auf dem Festgelände) organisiert werden.

Art. 29 Veteranenehrung

Die Veteranenehrung findet am Freitagabend vor dem Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest statt.

Art. 30 Türkontrollen

Während den Vorträgen dürfen die Türen nicht geöffnet werden. Das Personal für die Türkontrollen ist durch die festgebende Sektion genau zu informieren. Grundlage bildet die Weisung des Vorstandes LKBV.

Vierter Abschnitt: Aufnahmen**Art. 31 Aufnahmen und Instruktionen**

Für die Aufnahmegeräte in den Konzertlokalen besteht eine Absprache zwischen dem Vorstand LKBV und einem renommierten Tonstudio, das für optimale Tonaufnahmen bürgt. Der festgebenden Sektion ist dessen Berücksichtigung freigestellt, muss allerdings vom Vorstand LKBV genehmigt werden.

Die ganze Jugendmusikfest-Infrastruktur für die Aufnahmen muss durch das Tonstudio am Vorabend des Festes installiert, kontrolliert und während des Luzerner Kantonal-Jugendmusikfestes betreut werden.

Das Personal für die Ansage und die Betreuung der Geräte muss vom Tonstudio im Beisein des Vorstandes LKBV oder durch eine von diesem beauftragte Person instruiert werden.

Die Kosten gehen gemäss LKBV-Reglement zu Lasten der durchführenden Sektion.

Die Aufgaben dieses Tonstudios sind in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten. Eine Kopie dieses Vertrages ist an die Fachstelle Musik LKBV abzuliefern. Eine gute Tonaufnahme hat einen nachhaltigen Eindruck auf die festgebende Sektion.

Art. 32 Aufnahmen Vorträge

Die Datenträger mit der Aufnahme der Vorträge sind durch die festgebende Sektion rechtzeitig bereitzustellen und zu beschriften. Die Kosten gehen zu Lasten der durchführenden Sektion.

Art. 33 Sprechpersonal Ansage

Die Ansager müssen über eine gute Sprechqualität verfügen. Darauf soll bereits bei der Rekrutierung geachtet werden. Es ist auch von Vorteil, wenn über die ganze Festdauer dieselben Personen denselben Dienst versehen. Sie alle haben zur Schulung anwesend zu sein.

Fünfter Abschnitt: Organisation**Art. 34 Expertenunterlagen**

Das OK hat bis spätestens 10 Wochen vor dem Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest (Eingangsdatum) je drei Partituren für die Wettspiele mit nummerierten Takten zu verlangen. Die Partituren dürfen keine weiteren Bemerkungen oder Hinweise enthalten.

Das OK Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest sammelt und kontrolliert die Partituren. Schlecht gebundene oder Partituren mit Notizen werden an die Vereine retourniert. Das OK Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest verschickt die Partituren spätestens 8 Wochen vor dem Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest an die Experten.

Kontrolle durch OK Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest:

- a) sind Takte nummeriert
- b) keine anderen Notizen oder Eintragungen enthalten

Vom OK Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest ist pro Verein 1 Couvert bereitzustellen:

Das Couvert muss mit den Angaben des Vereins etikettiert sein. Für jede Kategorie und Besetzung ist eine andere Farbe der Etikette zu wählen.

Art. 35 Festführer / -abzeichen

Der Festführer ist der Administrationsstelle LKBV und der Fachstelle Musik LKBV bis spätestens 14 Tage vor der Drucklegung zur Prüfung vorzulegen. Diese beiden Stellen koordinieren die Überprüfung durch den Vorstand LKBV.

Die Bezugsadresse weiterer Festführer ist im Festführer direkt zu vermerken.

Im Festführer werden die einzelnen Formationen alphabetisch, nach Kategorien und Besetzungstyp mit dem Namen des Dirigenten aufgeführt.

Alle Mitglieder der teilnehmenden Formationen erhalten mit der Festkarte einen Festführer und ein Festabzeichen, welches zu Gratis Eintritt zu den Konzertvorträgen am Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest berechtigt.

Ebenfalls erhalten alle Sektionen des LKBV und alle Verbandsfunktionäre einen Festführer.

Art. 36 Organisation Pokale

Der Vorstand LKBV bestellt die benötigten Pokale für die Rangverkündigung und stellt diese bereit. Die Kosten gehen zu Lasten der festgebenden Sektion.

Art. 37 Jurybetreuung

Die Jurybetreuung wird von der durchführenden Sektion gewährleistet.

IV. Bestimmungen für teilnehmende Vereine

Art. 38 Einteilung Spielzeiten

Die Einteilung der Spielzeiten der Vereine obliegt dem Vorstand LKBV in Zusammenarbeit mit dem Ressort Wettspiel / Musik der durchführenden Sektion. Sie geschieht drei Monate vor dem Fest gemäss den Stärkeklassen. Die Vereine werden anschliessend von der festgebenden Sektion über die Spielzeiten informiert.

Art. 39 Partituren / Direktionsstimmen

Die Partituren und Direktionsstimmen sind spätestens 10 Wochen vor dem Fest dem Ressort Wettspiel / Musik der durchführenden Sektion abzugeben. Alle Partituren und Direktionsstimmen müssen mit dem Vereinsnamen beschriftet, gebunden und alle Takte fortlaufend nummeriert sein.

Jugendmusiken haben folgende Anzahl Partituren oder Direktionsstimmen einzureichen:

- 3 Direktionsstimmen oder Partituren des Original-Blasmusikwerks
- 3 Direktionsstimmen oder Partituren des Unterhaltungsstücks
- 3 Direktionsstimmen oder Partituren des Marsches oder des Chorals

Die Bläserensembles haben von jedem Werk je zwei Partituren einzureichen.

Art. 40 Einspielen

Das Einspielen vor dem Vortrag auf der Bühne ist untersagt.

V. Experten

Art. 41 Experten

Es wird auf das Reglement Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest verwiesen.

VI. Beurteilung / Rangierung / Auszeichnungen

Art. 42 Pokale und Preisgelder

Die Rangverkündigung wird in Zusammenarbeit mit dem OK und dem Vorstand LKBV geplant. Pokale und Preisgelder werden durch den Vorstand LKBV bereitgestellt.

Art. 43 Ort der Rangverkündigung

Die Rangverkündigung findet auf einer Bühne statt, welche Tische für die Pokale bietet. Die Bühne bietet einen Aufgang für einen Einmarsch. Dieser Aufgang soll während der Rangverkündigung durch Sicherheitspersonal gesichert sein.

Das Mobiliar im Bereich direkt vor der Bühne soll im Vorfeld der Rangverkündigung möglichst abgebaut werden, um allfälligen Verletzungsgefahren und Beschädigungen vorzubeugen.

Art. 44 Beschallungsanlage

Es muss eine Beschallungsanlage zur Verfügung stehen, welche das gesamte Lokal ausreichend und auch bei erhöhtem Geräuschpegel gut verständlich beschallt. Explizit zu berücksichtigen ist, dass die Personen auf der Bühne mittels Monitorings beschallt sind.

Art. 45 Anwesende Personen

Folgende Personen sind während der Hauptrangverkündigung auf der Bühne anwesend:

- a) Hauptsponsoren des LKBV
- b) Vertreter Vorstand LKBV oder durch diesen beauftragte Personen
- c) OK-Präsidium der durchführenden Sektion
- d) Präsidien und Direktionen der Jugendmusiken

Art. 46 Unterlagen für teilnehmende Vereine

An der Rangverkündigung wird allen teilnehmenden Jugendmusiken und Bläserensembles ein Umschlag mit folgendem Inhalt abgegeben (genügend grossen Umschlag verwenden):

- a) Aufnahme des Vortrages
- b) Bewertungsblätter
- c) Diplom
- d) Partituren

Art. 47 Rangverkündigung

Am Luzerner Kantonal-Jugendmusikfestes finden zwei Rangverkündigungen statt. Eine am Nachmittag für die Bläserensembles sowie eine Gesamtrangverkündigung am Abend.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 48 Weisungen LKBV**

Weitere Vorgaben durch den Vorstand LKBV sind zu befolgen.

Die Gesamtrevision dieser Richtlinien wurde an der Sitzung Vorstand LKBV vom 4. Mai 2022 beschlossen und am 24. April 2024 revidiert. Diese Version ersetzt alle bisherigen Richtlinien zum Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest.

Hildisrieden/St. Erhard, 24. April 2024

Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Ressort Präsidium Ressort Administration

Christoph Troxler Nicole Burtolf